

Satzung

Präambel

Die Flüchtlingshilfe Bonn setzt sich für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen ein. Ein sehr großer Teil der seit 2015 nach Deutschland Geflüchteten kam wegen gewaltsamer Konflikte, Kriegen oder politischer Unterdrückung zu uns. Diese Menschen verdienen unsere Solidarität, sie sollen eine Chance erhalten, sich in Deutschland zu integrieren.

Das kann nur gelingen, wenn auch die Aufnahmegesellschaft bereit ist, sich mit der Lage der Flüchtlinge auseinanderzusetzen, sie kennenzulernen und sich mit ihnen auszutauschen. Neben der unmittelbaren Unterstützung für die Flüchtlinge möchte die Flüchtlingshilfe Bonn auch zu diesem Prozess einen Beitrag leisten. Dabei setzen wir auf Begegnung und Miteinander.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Flüchtlingshilfe Bonn e.V.“;
2. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist es, sich für sichere und legale Wege Fluchtwege einzusetzen sowie Flüchtlingen in allen Belangen ihres Lebens in Deutschland zur Seite zu stehen und ihre Integration zu unterstützen. Damit soll den Flüchtlingen nicht nur unmittelbar geholfen, sondern auch der Boden dafür bereitet werden, dass sie Bürgerinnen und Bürger unseres Landes werden können.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck durch
 - a. Unterstützung von Flüchtlingen im Raum Bonn beim Umgang mit den Behörden, dem Erlernen der deutschen Sprache, der Einfeldung in den deutschen Alltag, der Gesundheitsversorgung und der Wohnraumbeschaffung, aber auch anderen Bereichen;
 - b. Finanzielle Unterstützung einzelner Flüchtlinge in begründeten Einzelfällen;
 - c. Gewinnung und Begleitung von Freiwilligen, welche sich für die Integration von Flüchtlingen einsetzen;
 - d. Sensibilisierung von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit sowie individuellen Bürgern und Bürgerinnen für die Situation der Flüchtlinge, insbesondere durch Dialogprojekte und Erlebnispädagogik.
3. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des §53 der Abgabenordnung sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung, nämlich
 - a. die Förderung der Bildung (Punkt 7)
 - b. die Förderung der Flüchtlingshilfe (Punkt 10)
 - c. die Förderung der Toleranz (Punkt 13)
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (Punkt 25)
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich Tätige können im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu vertreten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden und betreibt keine Form militärischer Ausbildung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Der Verein verarbeitet die folgenden Daten von seinen Mitgliedern: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Kündigung der Mitgliedschaft, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
5. Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über Ausschlüsse entscheidet in diesem Fall das einstimmige Votum des Vorstandes.
7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung:

1. Über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben, muss dieser Beschluss jährlich erneuert werden.
3. Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen, Entgelten.

§ 5 Mitgliederversammlung:

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an; sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder diese Absicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand geäußert haben.
3. Der Vorstand lädt in beiden Fällen unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen Wahl und Auswahl der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes für seine Amts- und Kassenführung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.
7. Jedes anwesende bzw. virtuell teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt; ein Mitglied des Vorstandes muss es unterzeichnen.

§ 6 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied bestimmen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben eine Vergütung erhalten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vereinsvermögen und Kassenprüfung:

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen prüfen Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Der Vorstand hat ihnen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Bericht der Kassenrevisoren geht an Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Der Bericht der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dient der Vorbereitung der Entlastung der Kassenführerin bzw. des Kassenführers.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ausbildung statt Abschiebung e.V.“ (ASA) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden, und zwar in der Arbeit für Ausländer und Flüchtlinge.

§ 8 Satzungsänderung:

1. Die Satzung kann von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 ihrer Teilnehmer geändert werden.
2. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen schriftlich formuliert und der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08. Januar 2024